



## **Elternbeitragsreglement zur KITA-Verordnung vom 22. Januar 2014**

---

**vom 17. März 2014**

Gestützt auf Art. 10 der Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung (KITA-Verordnung) vom 22. Januar 2014 erlässt der Gemeinderat folgendes Elternbeitragsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsätze Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss §18 Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz).
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

### § 2

Anwendungsbereich 1 Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Henggart wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Henggart subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbstgeführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

2 Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Belegen Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung, sind deren Eltern vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

3 Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Henggart mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Fürsorgebehörde festgestellt.

## II. Tarifsistem

### § 3

Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des Fr. 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuereinschätzung von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem Elternteil ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

### § 4

Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

a) Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 10'000.00;

b) Abzug von Fr. 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteil herangezogen wurde;

c) Abzug von Fr. 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;

d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

## §5

Massgebender Betrag      Der „Massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4.

## § 6

Elternbeitrag      <sup>1</sup> Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Referenzwert) wird bei Fr. 25.00 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).

<sup>3</sup> Der Leistungsbeitrag wird bei 1.00‰ je Fr. 1'000 des „Massgebenden Betrages“ festgelegt.

## § 7

Normbeitrag      Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag. (max. Fr. 110.00)

§ 8

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

<sup>1</sup> Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich im Verhältnis zum Referenzwert eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt:

	Einstufungssatz	Elternbeitrag in Fr.		Max. Subvention
		Minimal	Maximal (Referenzwert)	
<b>Kinderkrippen</b>	<b>Prozent</b>			
Ganztagesbetreuung (Referenzwert)	100%	25.00 (=x)	110.00	85.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50 (70% von x)	77.00 (70% von y)	69.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50 (50% von x)	55.00 (50% von y)	42.50
<b>Betreuung in Tagesfamilien</b>				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.50	11.00	8.50
<b>Tagesstrukturen</b>				
Frühstückstisch	10%	2.50	11.00	8.50
Mittagsbetreuung	25%	6.25	16.00**	18.75
Nachmittagsbetreuung mit 2 Unterrichtsstunden	28%	7.00 (28% von x)	30.80 (28% von y)	23.80
Ganznachmittagsbetreuung	40%	10.00 (40% von x)	44.00 (40% von y)	34.00
Ganztägige Schulferienbetreuung	90%	22.50 (90% von x)	99.00 (90% von y)	76.50
Spontanmeldungen	Jeweils Maximalbetrag gemäss maximalem Elternbeitrag			

\* Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monaten gemäss kantonalen Richtlinien) und bei der Betreuung von betreuungsintensiven Kindern (gemäss kantonalen Richtlinien) in Kindertagesstätten kann der Unterstützungsbeitrag bis auf das 1.5-fache des maximalen Elternbeitrages steigen (CHF 165).

\*\* Der maximale Beitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei CHF 16.00 festgelegt worden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird maximal bis auf CHF 27.50 (25% von CHF 110) ausgeglichen.

### § 9

Elternbeitrag Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Grundbeitrag} & \\ + & \text{Leistungsbeitrag} & \\ = & \text{Normbeitrag} & \\ \times & \text{Einstufungssatz} & \\ = & \text{Elternbeitrag} & \end{array}$$

### § 10

Unterstützungsgrundsätze und Antrag Unterstützungsbeitrag <sup>1</sup> Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages, reichen die Eltern bei der Schulverwaltung ein Gesuch ein in dem auch der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §2 integriert ist. Die Gemeinde ermittelt den Elternbeitrag und richtet die Differenz zum Referenzwert aus. Bei Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet haben, kann eine abweichende Regelung vereinbart werden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag kann von der Gemeinde direkt an die Kindertagesstätte ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung mit der ausstellenden Behörde ab (in der Regel Standortgemeinde der Kindertagesstätte).

<sup>3</sup> Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird mit Ausnahme des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung und bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kind jünger als 18 Monate) höchstens bis zum im §8 festgelegten maximalen Elternbeitrag ergänzt. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag ausgeglichen.

<sup>4</sup> Beim Modul Mittagsbetreuung werden die kommunalen Unterstützungsleistungen bis zum maximalen Betrag von CHF 27.50 ausgeglichen.

<sup>5</sup> Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) in Kindertagesstätten wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsinintensität (gemäss kantonalen Krippenrichtlinien) bis auf maximal CHF 165 (1.5 fache) ausgeglichen. Bei der Betreuung von Kleinstkindern bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt diese Gewichtung.

### **III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

#### **§ 11**

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

<sup>3</sup> Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>4</sup> Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

<sup>5</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

<sup>6</sup> Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Henggart reichen die Eltern bei der Schulverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsinintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden, ausgenommen sind anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Betriebsreglement der Betreuungseinrichtungen.

<sup>7</sup> Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

<sup>8</sup> Die Eltern sind verpflichtet, sowohl Änderungen sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Kindertagesstätte bzw. der Schulverwaltung zu melden.

<sup>9</sup> Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

## § 12

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

## §13

Nebenauslagen

<sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

<sup>2</sup> Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

<sup>3</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

## § 14

Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Henggart keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

**§ 15**

Neube-  
rechnung  
des El-  
ternbei-  
trages

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten.

<sup>2</sup> Die Änderung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel auf den 1. des Folgemonates.

**§ 16**

Beitrags-  
ermässi-  
gung/  
-erlass,  
Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Fürsorgebehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

**§ 17**

Rechts-  
mittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

**§ 18**

Inkraft-  
treten

Dieses Reglement tritt am 1.8.2014 in Kraft.

**GEMEINDERAT HENGGART**

Der Präsident:     Der Schreiber a.i.:

sig. Jürg Walser   sig. Hanspeter Fausch